



## Auslandsaufenthalt in der 9. Jahrgangsstufe (G8)

Entsprechend der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien vom 21. Juni 2019 können Schülerinnen und Schüler „ab der Jahrgangsstufe 8 auf Antrag der Eltern für einen Schulbesuch von bis zu einem Jahr außerhalb des Bundesgebietes gemäß § 15 SchulG vom Besuch des Gymnasiums beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der durchgängige Schulbesuch ist durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Schule nachzuweisen.“

Weiter gilt: „Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen worden ist. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr auf Antrag ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr überspringen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt.“

Ein Schüler / eine Schülerin ist dann in die die Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase der Oberstufe) versetzt, „wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten.“

Befindet sich der Schüler / die Schülerin im zweiten Halbjahr der 9. Klasse oder während der gesamten 9. Klasse im Ausland, so wird – in Analogie zur bisher geübten Praxis – die Zeugniskonferenz bei einem Antrag der Eltern auf Überspringen und einem guten Leistungsbild davon ausgehen, dass dieses auch in der 10. Jahrgangsstufe erreicht werden kann, und den Schüler / die Schülerin unter dieser Prognose in die Oberstufe versetzen.

Dieses gilt es bei der Planung des Auslandsaufenthaltes zu berücksichtigen.

Im Einzelnen gilt die folgende Regelung:

| Auslandsaufenthalt in  | 9.1 und 9.2  | 9.1   | 9.2   |
|--|--|---|---|
| Bei „besonders leistungsfähigen“ Schülerinnen und Schülern gilt: | Nach der Rückkehr aus dem Ausland und der Genehmigung eines nach Rückkehr zu stellenden Antrags auf Überspringen kann der Schulbesuch in der 10. Jahrgangsstufe (E-Jahrgang) fortgesetzt werden. Das Profil muss aus dem Ausland gewählt werden. | Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zu Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 9. Klassenstufe fortgesetzt.  | Nach der Rückkehr aus dem Ausland (u. d. o. a. Voraussetzungen) und der Genehmigung eines Antrags auf Überspringen kann der Schulbesuch in der 10. Jahrgangsstufe fortgesetzt werden. Das Profil muss aus dem Ausland gewählt werden. |
| Bei allen anderen Schülerinnen und Schülern gilt:                | Die 9. Klassenstufe muss in der Regel wiederholt werden.   | Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zu Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 9. Klassenstufe fortgesetzt. Bei Nichtversetzung in die Oberstufe muss die 9. Klassenstufe wiederholt werden. | Die 9. Klassenstufe muss in der Regel wiederholt werden.  |



## Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe (G9)

Entsprechend der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien vom 21. Juni 2019 können Schülerinnen und Schüler „ab der Jahrgangsstufe 8 auf Antrag der Eltern für einen Schulbesuch von bis zu einem Jahr außerhalb des Bundesgebietes gemäß § 15 SchulG vom Besuch des Gymnasiums beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der durchgängige Schulbesuch ist durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Schule nachzuweisen.“

Weiter gilt: „Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen worden ist. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr auf Antrag ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr überspringen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt.“

Ein Schüler / eine Schülerin ist dann in die die Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase der Oberstufe) versetzt, „wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten.“

Befindet sich der Schüler / die Schülerin im zweiten Halbjahr der 10. Klasse oder während der gesamten 10. Klasse im Ausland, so wird – in Analogie zur bisher geübten Praxis – die Zeugniskonferenz bei einem Antrag der Eltern auf Überspringen und einem guten Leistungsbild davon ausgehen, dass dieses auch in der 11. Jahrgangsstufe erreicht werden kann, und den Schüler / die Schülerin unter dieser Prognose in die Oberstufe versetzen.

Dieses gilt es bei der Planung des Auslandsaufenthaltes zu berücksichtigen.

Im Einzelnen gilt die folgende Regelung:

| Auslandsaufenthalt in  | 10.1 und 10.2  | 10.1  | 10.2  |
|--|--|---|---|
| Bei „besonders leistungsfähigen“ Schülerinnen und Schülern gilt: | Nach der Rückkehr aus dem Ausland und der Genehmigung eines nach Rückkehr zu stellenden Antrags auf Überspringen kann der Schulbesuch in der 11. Jahrgangsstufe (E-Jahrgang) fortgesetzt werden. Das Profil muss aus dem Ausland gewählt werden. | Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zu Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 10. Klassenstufe fortgesetzt.   | Nach der Rückkehr aus dem Ausland (u. d. o. a. Voraussetzungen) und der Genehmigung eines Antrags auf Überspringen kann der Schulbesuch in der 11. Jahrgangsstufe fortgesetzt werden. Das Profil muss aus dem Ausland gewählt werden. |
| Bei allen anderen Schülerinnen und Schülern gilt:                | Die 10. Klassenstufe muss in der Regel wiederholt werden.  | Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zu Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 10. Klassenstufe fortgesetzt. Bei Nichtversetzung in die Oberstufe muss die 10. Klassenstufe wiederholt werden. | Die 10. Klassenstufe muss in der Regel wiederholt werden.   |